

Bernhard Frings
Thomas Großbölting
Klaus Große Kracht
Natalie Powroznik
David Rüschemschmidt

Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

Betroffene, Beschuldigte
und Vertuscher
im Bistum Münster seit 1945

HERDER

~~1946) an dieser Stelle wenig Sinn. Allerdings ist uns aus den zehn Monaten der Amtszeit von Galens, die in unseren Untersuchungszeitraum fallen, zumindest ein Fall bekannt geworden, in dem von Galen Ende 1945 von sexuellen Übergriffen eines Kaplans gegenüber einem 16- bis 17-jährigen Jungen erfuhr, die einige Jahre zuvor stattgefunden hatten, er den Kaplan aber lediglich versetzte, der später erneut sexuell übergriffig wurde.⁴~~

Amtszeit Bischof Michael Keller (1947–1961)

Die kirchenrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs waren bereits zur Amtszeit von Galens und Michael Kellers eindeutig.⁵ Der CIC von 1917 stellte ausdrücklich fest, dass Priester, die mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren gegen das Sechste Gebot verstießen, suspendiert werden sollten (can. 2359 § 2, CIC/1917), zudem bestand eine Aufklärungspflicht, wann immer der Ordinarius Kenntnis einer möglichen Straftat erhielt (can. 1939 § 1, CIC/1917).⁶ Allerdings wurden die Ordinarien im Hinblick auf kirchliche Strafen generell gemahnt, dass »oft mehr die Güte wirkt als die Strenge«, andererseits wurden sie aber auch angewiesen, durch klare Bestrafung andere von vergleichbaren Taten abzuschrecken (can. 2214 § 2, CIC/1917).⁷ Des Weiteren war durch die Instruktion *Crimen sollicitationis* des Heiligen Offiziums (später: Glaubenskongregation) aus dem Jahr 1922 vorgeschrieben,

4 Ende 1950 kam es zu einer Gerichtsverhandlung wegen Missbrauchs an jungen Männern in einem Krankenhaus, die mit einem Freispruch aus Mangel an Beweisen endete (vgl. BAM, GV NA, HA 500, A 500–404; Bischöfl. GA, Ordner Bu-E und Loseblatt-Slg.).

5 Die Position der Generalvikare bekleideten in der Amtszeit Kellers Heinrich Gleumes (1947/48), Johannes Pohlschneider (1948–1954) und Laurenz Böggering (seit 1954). Das Amt des Offizials in Vechta übten Johannes Pohlschneider (1940–1948) und Heinrich Grafenhorst (seit 1948) aus. Als Personalchef fungierte Alexander Cantauw (seit 1948).

6 Zit. nach Jone 1953, S. 303, 611. Zur Entwicklung des Kirchenrechts siehe auch oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 429–435.

7 Ebd. S. 473. Delikte gegen das Sechste Gebot galten zudem nach fünf Jahren als verjährt (can. 1703 n. 2, CIC/1917, ebd., S. 128).

dass in Fällen sexueller Handlungen im Kontext der Beichte sowie in Fällen homosexueller Praktiken durch Priester, im Grunde aber auch des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, die Glaubenskongregation informiert werden musste, bei gleichzeitiger Einhaltung umfassender Geheimhaltungspflichten.⁸

Gesamtgesellschaftlich befand sich die Kirche damals noch in Übereinstimmung mit den allgemein gängigen Sittlichkeitsvorstellungen. Dies zeigt sich beispielsweise an der staatlichen Strafverfolgung von praktizierenden Homosexuellen (§ 175 StGB), die bis Ende der 1960er Jahre in rigider Form bestand. Eine Anzeigepflicht im Bereich von Sexualstraftaten war gleichwohl nicht gegeben und besteht bis heute nicht. Missbrauch von Minderjährigen unter 14 Jahren war aber auch staatlich eindeutig verboten (§ 176 StGB), darüber hinaus galt ein besonderer Schutz für schutzbefohlene Minderjährige (§ 174 StGB).⁹

Aus den kirchenrechtlichen Vorschriften und den staatlichen Gesetzen ergaben sich schon damals klare Aufklärungs-, Anzeige- und Sanktionierungspflichten, auch wenn diese nicht immer bis ins Einzelne geregelt waren. Auch die Verhinderungspflichten und Pflichten der Betroffenenfürsorge waren unmittelbar einsichtig, zumal wenn man sein Verhalten ansonsten an den Maßstäben christlicher Ethik ausrichtete.

Gleichwohl konnten wir folgende Verstöße feststellen:

a) Aufklärung:

In der Amtszeit Michael Kellers bestand kein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester der Diözese Münster. Interventionen erfolgten ad hoc, je nach den Gegebenheiten und nach der Maxime der situativen Schadensbegrenzung, die deutlich hinter dem Aufklärungsinteresse zurückstand, wie z. B. der Fall eines 75-jährigen Pfarrers zeigt, der im Jahr 1954 bezichtigt wurde, ein Mädchen aufgefordert zu haben sich auszuziehen, während er sich selbst der Hose entledigt habe. Ohne der Angelegenheit auf den Grund zu gehen, wurde der Geistliche aus der Gemeinde entfernt, in den Ruhestand

⁸ Crimen sollicitationis 1962.

⁹ Zum Begriff des ›Schutzbefohlenen‹ siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 428.

versetzt und Stillschweigen zwischen allen Parteien vereinbart.¹⁰ Auch im oben dargestellten Fall des Kaplans Kurt-Josef Wielewski kursierten Ende der 1950er Jahre eindeutige Gerüchte, denen niemand genauer nachging. Eine Ordensschwester verbot nach Auskunft der betroffenen Minderjährigen diesen sogar, über das Vorgefallene zu berichten. Erst als eine Anzeige drohte, beschäftigte sich Generalvikar Böggering mit den Anschuldigungen. Allerdings gab er sich mit den Erklärungen des Beschuldigten zufrieden und ermöglichte ihm die Flucht ins Ausland.¹¹ Im ebenfalls oben beschriebenen Fall des Kaplans Joseph Hermes tat Böggering alles, um den Prozess aus der Öffentlichkeit fernzuhalten, und scheute auch nicht davor zurück, den Beschuldigten durch ärztliche Atteste als krank und damit schuldunfähig deklarieren zu lassen.¹² Auch dieses Verhalten spricht deutlich dafür, dass hier nicht die Aufklärungspflichten an erster Stelle standen, sondern die Maxime des kirchlichen Handelns darin bestand, einen öffentlichen Skandal zu verhindern. Im Falle des Wilhelmshavener Pfarrers Joseph Zumbrägel konnten Bischof Keller und Offizial Grafenhorst eine Anzeige gerade noch verhindern, indem sie den Pfarrer kurzerhand in den westfälischen Bistumsteil versetzten.¹³ Ganz deutlich wird das mangelnde Interesse zur Aufklärung beizutragen, auch in dem Versuch Böggerings, beim polizeilich gesuchten Kaplans Anton Ingenhaag die weitere Strafverfolgung zu verhindern. Der Grundsatz seines Agierens war nicht Aufklärung, sondern die »Niederschlagung der Angelegenheit«, wie er an den Leiter des Katholischen Büros in Bonn, Wilhelm Böhler, schrieb.¹⁴

b) Information:

Entsprechend gestaltete sich das Anzeige- und Informationsverhalten der Bistumsleitung. Im Falle des soeben genannten Kaplans Ingenhaag dran-

10 BAM, GV NA, HA 500, A 500–604; BGV Münster, HA 500, Reg. A 63. In diesem Fall handelte es sich möglicherweise um einen an Demenz erkrankten Priester, weshalb wir seinen Namen an dieser Stelle nicht nennen. Ansonsten folgen wir im Hinblick auf die Namensnennung von Beschuldigten den in der Einleitung dargelegten Maximen.

11 Siehe oben Teil 1, Kap. Wielewski, S. 76f.

12 Siehe oben Teil 1, Kap. Hermes, S. 46–50.

13 OAV, A-51.

14 Siehe oben Teil 3, Kap. Gesetzgeber, S. 438f.

gen nur wenige Informationen an die Strafverfolgungsbehörden.¹⁵ Ähnliches gilt für den Fall des beschuldigten Geistlichen Johannes Buddenbrock, der sich nach einer Strafanzeige ebenfalls ins Ausland abgesetzt hatte und dort versuchte, als Priester wieder Fuß zu fassen. Keller bagatellierte dessen Straftaten gegenüber dem dortigen Ordinarius als einen »wohl nicht besonders schweren Fall« und bat diesen, sich des »an sich gutwilligen Priesters anzunehmen und ihm behilflich zu sein, zu einem geordneten Priesterleben zurückzufinden«.¹⁶ Selbst innerhalb der Kirche war also der Informationsfluss intransparent und rudimentär. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Aktenführung: Nur in den seltensten Fällen wurden hier klar und deutlich die Beschuldigungen dokumentiert.

c) Sanktionierung:

Die Verhängung von Sanktionen scheint in dieser Zeit nur die *ultima ratio* des bischöflichen Handelns gewesen zu sein. Wenn die Vorwürfe die Öffentlichkeit noch nicht erreicht hatten, genügte zumeist ein einfaches Gespräch mit dem Beschuldigten, um die Angelegenheit in den Augen der Personalverantwortlichen zu befrieden. So beispielsweise 1950 bei Kaplan Alfons Wevering, der von einer Ordensfrau beschuldigt wurde, einen Minderjährigen missbraucht zu haben. Ein Gespräch zwischen der Schwester, ihrer Oberin, dem Betroffenen, Wevering und Weihbischof Gleumes führte zur »Klärung« der Situation, ohne dass es Konsequenzen für den Beschuldigten gegeben hätte.¹⁷ Ähnlich verhält es sich im Falle des verurteilten Sexualstraftäters Leo Gerritzen, dessen Strafe auf Bewährung ausgesetzt wurde und der daraufhin ohne weitere kirchliche Sanktionierung in eine neue Gemeinde versetzt wurde.¹⁸ Ohne langfristige Sanktionen blieb auch ein Priester, der 1953 beschuldigt wurde, mindestens acht Schuljungen im Alter von zwölf und 13 Jahren missbraucht zu haben. 1960 war er wieder als Religionslehrer tätig.¹⁹ Ein Priester des Bistums Rottenburg-Stuttgart, der vermutlich schon

15 Ebd.

16 Keller an Erzbischof von La Paz, 15.1.1954, BAM, GV NA, HA 500, A 500–1215; vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 68.

17 Vermerk Döinks über ein Telefonat, 18.3.2010, BAM, GV NA, HA 500, A 500–505; vgl. auch BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

18 BAM, GV NA, HA 500, A 500–26; BGV Münster, HA 500, Reg. A 101.

19 BGV Münster, HA 500, Reg. A 127.

in seiner Heimatdiözese Beschuldigungen sexueller Übergriffe auf sich gezogen hatte, wurde – als er in seiner neuen Gemeinde im Oldenburger Teil des Bistums Münster erneut ›auffällig‹ wurde – vom Official Grafenhorst kurzerhand wieder in seine Heimatdiözese zurückgeschickt. Weitere Sanktionen sind nicht überliefert.²⁰

d) Verhinderung:

Da die führenden Personen der Bistumsleitung schon damals das Problem des sexuellen Missbrauchs nicht angemessen wahrnahmen, verstießen sie wiederholt gegen ihre Verhinderungspflichten: Ein noch unter Bischof von Galen suspendierter Priester namens Theodor Leuters wurde von Keller wieder als Kaplan eingesetzt und beging erneut sexuellen Missbrauch an nicht weniger als zwölf minderjährigen Jungen, wie später in einem Gerichtsurteil festgestellt wurde.²¹ Der Canisianer-Bruder Engelbert verblieb trotz im Jahr 1955 eingeleiteter staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen auf seiner Stelle als Erzieher am bischöflichen Martinistift und konnte hier weitere Missbrauchstaten begehen, bevor er 1959 schließlich zu einer Haftstrafe verurteilt wurde.²² Das Gleiche gilt für einen Kaplan, der bereits während seiner Zeit in Köln wegen Missbrauchs eine Haftstrafe verbüßt hatte, dann in das Bistum Münster gekommen war und hier als Aushilfsgeistlicher erneut Missbrauchstaten begangen haben soll, wobei die Bistumsleitung trotz dringlicher Mahnung des Diözesancaritas-Direktors keinerlei Kontrollmechanismen installierte.²³ Ein Versagen hinsichtlich der Verhinderungspflicht ist auch im Falle des bereits erwähnten Alfons Wevering zu vermuten: Er wurde 1957 wegen sexuellen Missbrauchs von zwei zehnjährigen Jungen zu einem Jahr Haft verurteilt.²⁴ Im Anschluss an die verbüßte Strafe wurde er in einem Kloster als Geistlicher eingesetzt, suchte aber bald wieder Kontakt zu Jungen. 1965 meldete sich ein Vater und berichtete von auffälligen Vorkommnissen, die man heute als grenzverletzend einstufen würde.²⁵

20 OAV, A-39.

21 BGV Münster, HA 500, Reg. A 144; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–30.

22 HStA Düsseldorf, NW 648 Nr. 103; vgl. auch Frings/Kaminsky 2012, S. 445–449.

23 Bischöfl. GA, Ordner: Fremde Geistliche M–Z.

24 BGV Münster, HA 500, Reg. A 220; vgl. auch BAM, GV NA, HA 500, A 500–505.

25 Gesprächsprotokoll, 16.9.1965, BGV Münster, HA 500, Reg. A 220.

e) *Betroffenenfürsorge:*

Eine besondere Fürsorge für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs konnten wir für die Amtszeit von Bischof Keller nicht erkennen. Im Gegenteil: Sie kommen in den Akten im Grunde nicht vor, und falls überhaupt, fanden die Betroffenen nur eine kurze Erwähnung, wenn über das Fehlverhalten der ›Mitbrüder‹ eine Notiz angelegt wurde. Dass jemand aus der Bistumsleitung mit ihnen ein persönliches Gespräch gesucht hätte, um sich bei ihnen im Namen der Kirche zu entschuldigen, ist uns nicht bekannt geworden.

Amtszeit Bischof Joseph Höffner (1962–1969)

In den nur sieben Jahren der Amtszeit von Bischof Joseph Höffner hat sich die kirchenrechtliche Lage im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen nicht geändert.²⁶ Allerdings wurde im Jahr 1962 die Instruktion *Crimen sollicitationis* neu aufgelegt, womit gegenüber den Ortsordinarien sowohl die Anzeigeverpflichtung als auch die Geheimhaltung in Erinnerung gerufen wurden.²⁷ Kirchengeschichtlich von herausragender Bedeutung während dieser Jahre ist das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965), bei dessen Verlauf Höffner eine bedeutende Rolle spielte. Während der Sitzungsperioden war der Bischof über längere Zeiträume in Rom und in den Alltagsabläufen der Bistumsverwaltung entsprechend weniger präsent. Das heißt aber nicht, dass er über wesentliche Vorgänge im Bistum Münster nicht informiert gewesen wäre. Der oben rekonstruierte Fall des Kurt-Josef Wielewski zeigt, dass Höffner ganz im Gegenteil die wesentlichen Weichenstellungen mitbestimmt und zudem seine Aufenthalte in Rom dazu genutzt hat, den flüchtigen Priester vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen.²⁸

26 Das Amt des Generalvikars bekleideten während der Amtszeit Höffners zunächst weiterhin Laurenz Böggering (bis 1967) sowie im Anschluss Reinhard Lettmann (seit 1967). Als Official in Vechta wirkte weiterhin Heinrich Grafenhorst. Personalchef Alexander Cantauw verblieb ebenfalls in seinem Amt.

27 *Crimen sollicitationis* 1962.

28 Siehe oben Teil 1, Kap. Wielewski, S. 80–89.